Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ströme und Bäche, und alle davon abhangenden Umstände von bedeutendem Einflusse sind. So wie diese Gewerbe an gewisse dingliche Eigenschaften nothwendig gebunden seyn müssen, so erfordern andre Berufsarten hingegen persönliche Eigenschaften, ohne welche ihre Ausübung zum Verderben der Gesellschaft gereicht, und die daher, wenn gleich durch eine Art von Zunftzwang mit aller Befugniß zum Bedinge derselben gemacht werden können; noch ist zum Beispiel die Zeit nicht vorhanden, da die Ausübung der Arzneikunde und der mit derselben in Verbindung stehenden Berufsarten freigegeben, und dem bloßen Urtheile des Volk überlassen werden dürfte, die gefährliche Unwissenheit von der reifen Kenntniß und Kunsterfahrung zu unterscheiden. Selbst eine Art von Monopol scheint mit den von Euch bekannten Grundsatzen der Gewerbsfreiheit vereinbar; es sind die Erfindungsmonopolien, die auf dem Eigenthumsrechte beruhen, und unter gewissen Einschränkungen zugegeben Industrie und Gewerbsfleiß vielmehr erhöhen und beleben, als gleich andere Privilegien unterdrücken können.

Was übrigens auch die Bedingungen seyn mögen, welche das Gesez für die Ausübung aller Arten von Industrie vorschreiben wird, so scheint vorerst die allgemeine Bestimmung vonnöthen, daß jeder, der irgend ein Gewerbe unternimmt, bei einer angewiesenen Behörde darüber seine Erklärung zu thun, und sich in dieser Eigenschaft einzeichnen zu lassen gehalten werde, indem sonst die Administration der Gewerbspolizei unmöglich fallt, und auch ohne dieß ein solches Verzeichniß in staatswirthschaftlicher Rüksicht von ausgebreitetem Nutzen seyn kann.

Dieß sind, Bürger Gesezgeber, die auffallendsten Gesichtspunkte, welche Euch das Vollziehungsdirektorium über einen wichtigen und viel umfassenden Gegenstand Eurer Berathschlagungen mittheilen, und Euch zu einer ungesaumten Behandlung desselben einladen soll.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 17. November.

(Fortsetzung.)

§ 23. Akermann will, daß man setze: „Unterstatthalter oder statt: und Agenten. Schlumpf folgt. Fierz unterstüzt den § weil sich keine Schwierigkeit hier befinde die eine Abänderung erfodere. Bleß folgt Fierz. Der § wird unverändert so wie die drei folgenden angenommen.

Cartier fodert hier einen neuen § welcher die Wahl des Präsidenten bestimme, und wünscht daß dieser durch geheimes Stimmenmehr von den Munizipalbeamten selbst gewählt werde. Ackermann will den Präsidenten durch die Gemeinde selbst wählen lassen. Legler glaubt der 22 § sorge hierüber hinlänglich und der erstgewählte sey Präsident. Dieser lezte Antrag wird angenommen.

§ 27. Ackermann will eine Bestimmung für diejenigen Munizipalitäten beifügen, welche sich nicht in einen bestimmten Drittheil theilen lassen. Schlumpf will daß in diesen Fällen die mindere Zahl zuerst erneuert werde. Custor will diese Erneuerung durch die Gemeinden nach belieben machen lassen. Secretan bemerkt, daß diese Schwierigkeit immer eintrete, wenn man in einem weitläufigen zusammenhängenden Gutachten einzelne Abänderungen macht, und daß das Gutachten ohne die in den Paragraphen 11 und 12 gemachten Abänderungen nicht vorhanden wäre. Er fodert daß dieser § der Kommission zugewiesen werde. Bütler folgt Schlumpfs Antrag welcher angenommen wird.

§ 28. Schlumpf fürchtet daß das Loos gerade die fähigsten Mitglieder treffen könnte, und will also die bleibenden Mitglieder aufs neue wählen, und also alles Loos weglassen. Ackermann vertheidigt den § welcher angenommen wird.

§ 29. Zimmermann fodert Verbesserung der französischen Redaktion welche mit dem § selbst so wie die beiden folgenden Paragraphe angenommen wird.

§ 32. Ackermann will daß auch die abtretenden Mitglieder wieder wählbar seyen, weil leicht keine andern Bürger vorhanden seyn könnten, welche hinlängliche Fähigkeiten und Zutrauen besitzen. Cartier widersezt sich diesem Antrag, weil dadurch die alte Aristokratie hergestellt würde, und in einer repräsentativen Republik alle Stellen beweglich seyn sollen. Koch unterstüzt den §, und will einzig daß die welche in den ersten Jahren durch das Loos abtreten, wieder wählbar seyen. Trösch folgt Koch, der § wird aber unverändert angenommen.

§ 33. Geynoz will hier die Agenten ausnehmen. Ackermann will den § deutlicher machen, und alle nicht wählbaren Beamten hier ausführlich anzeigen. Cartier vertheidigt den §, den er sehr deutlich findet, dagegen begehrt er daß die Kommission über die Verfügung des argäuischen Kantonsstatthalters (S. Sitzung v. November) ihr Gutachten vorlege. Koch sagt, die Kommission nahm diesen Vorschlag nie in Berathung, weil er ganz wider die Konstitution und die gesunde Vernunft ist. — Der Agent hat die Munizipalität vor unordentlichen Schritten zu verwahren, wie der Regierungsstatthalter die Verwaltungskammer, und eben so wenig als man diesen zum Präsidenten von dieser macht, eben so wenig kann ohne Verletzung der Konstitution jener zum Präsidenten der Munizipalität gemacht werden; er beharret also auf dem §, welcher angenommen wird.

§ 34. Geynoz will die lezte Phrase dieses § aus-

lassen. Custor findet den ganzen § überflüssig, weil was nicht verboten ist, ohne weitere Erlaubniß erlaubt ist. Schlumpf folgt ganz Custor. Der § wird unverändert angenommen.

§ 35 Custor will auch die Schwägerschaft ausnehmen, weil die Frauen oft wirksamer sind als die Männer. Koch vertheidigt den § welcher angenommen wird.

§ 36. Ackermann will beisetzen, insofern ein Gemeindehaus vorhanden ist, sonst soll der Präsident den Versammlungsort bestimmen. Cartier findet Ackermanns Antrag überflüssig, will aber daß die Sitzungen öffentlich seyen. Schlumpf widerlegt Ackermann. Graf widersezt sich Cartiers Antrag. Der § wird unverändert angenommen.

§ 37. Escher findet diesen § überflüssig weil die Gemeindsverwalter nicht als öffentliche Beamte angesehen werden sollten, und sie kaum je in Fall kommen, in Rangstreitigkeiten mit den Munizipalbeamten zu kommen. Tabin und Koch unterstützen den §, weil doch Fälle eintreten können wo derselbe nothwendig ist. Der § wird angenommen.

§ 38. Custor glaubt es könnte auch eine Verwaltung von einer Art Gemeingüter den Munizipalitäten zufallen, und will daher auch dieses hier beifügen. Cartier und Zimmermann unterstützen den §, weil im Verfolg, wenn es nöthig ist, auch neue Maaßregeln bestimmt werden können. Geyser will hier die Besorgung der Vogtsachen beifügen. Deloes folgt Zimmermann, weil solche Vorbehaltung nur Unruhe wegen dem Eigenthum der Gemeindgüter bewirken würde. Der § wird unverändert angenommen.

Cartier will hier den 154 und 156 § einschieben, weil die in diesem § enthaltenen Gegenstände nicht den Verwaltungen, sondern den Munizipalitäten zugehören sollen. Er fodert Verweisung an die Kommission.

Ackermann unterstüzt Cartiers Antrag. Zimmermann vertheidigt die Abtheilung der Besorgung der verschiedenen Gegenstände, welche das Gutachten vorschlägt, als ganz zwekmässig, und besonders für die Armen und Waisen sehr sichernd. Suter unterstüzt auch das Gutachten, weil der Verwaltung die Sache, und der Munizipalität die Polizeiaufsicht darüber gehört. Man geht über Cartiers Antrag zur Tagesordnung.

§ 39. wird unverändert sogleich angenommen.

§ 40. Koch will Polizeiwache statt Wache setzen, weil sonst bei Garnisonen Streitigkeiten entstehen könnten. Kochs Antrag wird angenommen, so wie auch der 41 §.

§ 42. Steinegger will alle Lebensmittel taxiren. Rubbin will den Wein taxiren. Koch sagt, nichts ist unangenehmer und der eigentlichen Wohlfeilheit zuwider als Taxen, daher will er den § unverändert beibehalten, weil nur die ersten Lebensmittel wegen ihrer Unentbehrlichkeit taxirt werden müssen. Michel und Erlacher folgen dem §. Bourgeois unterstüzt den §, will aber daß etwas über die Taxation des Weins bestimmt werde, weil im Leman die meisten Verträge zwischen den Rebleuten und Eigenthümern der Reben auf die Weintaxe gegründet sind. Anderwerth will in Rükficht der Taxen einzig bestimmen, daß dieselben von den Munizipalitäten gemacht werden sollen, insofern sie statt haben müssen. Bourgeois Bemerkung, findet er, gehöre nicht hieher. Graf unterstüzt den § mit Rubins bedehrtem Zusaz. Desloes folgt Anderwerth, und will den Wein auch taxiren lassen. Schlumpf folgt Anderwerth, weil hier nicht die Rede ist was taxirt werden, sondern was die Munizipalitäten für Geschäfte haben sollen; er fodert Abstimmung. Koch widersezt sich dem Abstimmen, und glaubt nun, die Taxation der Lebensmittel könne überhaupt nicht den Munizipalitäten überlassen werden, weil diese viel zu eingeschränkte Wirkungskreise haben, und die seltsamsten Verschiedenheiten dadurch bewirkt würden. Er denkt auch im Leman werden die Rebleute nicht in Verzweiflung gerathen, wann die Herren in den Städten, welchen meist der Wein verkauft wird, denselben nicht mehr selbst taxiren. Jomini, Trösch und Herzog stimmen Koch bei. Carrard sieht wohl daß Schwierigkeiten da sind, den Munizipalitäten die Taxen zu übergeben, allein überall sind einige Schwierigkeiten: wem will man die Taxirung übergeben, wenn man sie den Munizipalitäten wegnimmt? doch nicht den Agenten oder Statthaltern, welche einzelne Personen sind, und die Bürger den größten Willkührlichkeiten aussetzen würden? den Verwaltungskammern kann doch eine solche Arbeit nicht aufgetragen werden, also ist niemand da der die Taxirung übernehmen kann als die Munizipalitäten, von denen eine Appellation an die Verwaltungskammern statt haben kann; er fodert also Beibehaltung des Gutachtens, und will einzig noch den Wein auch unter die Taxe bringen. Anderwerth beharret auf seinem ersten Antrag, und glaubt der Fall werde selten eintreten, daß die Taxation wirklich nothwendig werde. Ackermann folgt ganz Anderwerth, indem er denkt die Concurrenz werde die beste Taxe machen, und wann aber je eine solche nöthig sey, so müsse sie der Munizipalität übergeben werden, dagegen will er den Ausdruk Güte der Lebensmittel, in Aechtheit der Lebensmittel umändern. Erlacher glaubt der Wein werde gewiß am besten durch die Conkurrenz taxiert werden, weil die Schätzer meist durch verschiedene Kniffe betrogen, oder blind gemacht werden. Er stimmt Anderwerth bei. Deloes glaubt, unsre Berathung arte sehr aus, weil man von den Verrichtungen der Munizipalitäten auf gänzliche Freiheit über den Preis der Lebensmittel komme; er stimmt ganz Carrard bei. Rubbin beharret auf seinem ersten

Antrag, will aber die Taxirung den Verwaltungskammern übergeben. Fierz glaubt, nichts sey der Freiheit und dem Interesse der Bürger, besonders dem Feldbebauer mehr zuwider, als die Schätzung der Lebensmittel, und daher fodert er daß gar keine Taxen eingeführt werden Huber bemerkt, daß hier nicht von Taxirung der Lebensmittel im allgemeinen genommen die Rede sey. Er glaubt, in keinem Fall können die Munizipalitäten taxiren, denn sie sind für die Aufsicht der Taxen nöthig, insofern je das Gesez Taxen bestimmen wird, welches durch die Verwaltungskammern allenfalls geschehen müßte; er will daher hier einzig bestimmen, daß die Munizipalitäten Aufsicht über die Aechtheit und den Preis der Lebensmittel haben sollen. Graf bemerkt, daß besonders in den Bergländern, die ihre Bedürfnisse nicht in sich selbst erzeugen, die Taxirung unentbehrlich nothwendig ist, und durch die Munizipalitäten geschehen müsse, welches einzig in kleinen Gemeinden einige Schwierigkeiten leiden könne. Der § wird mit der von Huber vorgeschlagnen Veränderung angenommen.

§ 43. Jacquier will auch die Hausterer hier beifügen. Huber will die Apotheker hier durchstreichen, weil diese als solche der medicinischen Polizei unterworfen seyn sollen. Koch stimmt Hubern bei und widerlegt Jacquier, weil es unmöglich ist, alle hausbesuchenden Krämer und ihre Waaren zu bewachen. Perighe unterstüzt Jacquier. Huber will nun den § dahin umändern: „Mit der Aufsicht über die Ausübung der Polizeigesetze über die Professionen und Handwerke. Jomini unterstüzt den §. Hubers lezter Antrag wird angenommen.

Die 5 folgenden § werden unabgeändert sogleich angenommen.

§ 49. Cartier will auch die Feuersbrunstsgeräthe und Feuerstellen hier beifügen. Koch glaubt, alles dieses sey schon in dem § selbst enthalten. Deloes folgt Cartier. Escher folgt Koch, weil die Feuerspolizei näher durch eine besondere ausführliche Verordnung bestimmt werden muß, und es hier einzig bestimmt seyn muß, daß ihre Ausübung den Munizipalitäten zukomme. Legler folgt ganz Eschern. Der § wird so wie die beiden folgenden § unverandert angenommen.

§ 52. Huber fodert, daß statt über das Wort gegen eingesezt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 53. Suter sagt, dieser § sey der ausübenden Gewalt vorzubehalten. Escher bemerkt daß die Ausübung der Polizei ganz der ausübenden Gewalt zugehört und daß die Munizipalitäten einen Theil derselben ausmachen, daher unterstüzt er diesen §. Huber unterstüzt Sutern, ungeachtet Escher in den Grundsätzen recht habe; er will also dieses den Agenten der vollziehenden Gewalt auftragen. Der § wird durchgestrichen.

Das Direktorium fodert das Kloster Muri für Kasernen der neuen helvetischen Legion, und begehrt die Mönche von Muri nach St. Gallen verlegen zu dürfen. Zimmermann will diese Botschaft einer Commission von 5 Mitgliedern zur Untersuchung übergeben. Suter folgt ganz Zimmermann, weil das Kloster Muri vortreflich für Erziehungsanstalten dienen könnte. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Zimmermann, Huber, Capani, Koch und Graf.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Rorschach, welche ihren Pfarrer, einen Mönch von St. Gallen, beizubehalten wünscht, ungeachtet derselbe laut dem Gesez über die Klöster die Republik verlassen sollte. Das Direktorium kann diese Bittschrift nicht unterstützen, weil dieser Mönch sich lange weigerte, den Bürgereid zu leisten, und weil er sehr thätig gewesen ist, das Vermögen des Klosters St. Gallen ins Ausland zu schaffen.

Schlumpf fodert eine Commission, weil er einige besondere Umstände über diesen Gegenstand anzuzeigen habe. Koch fodert Tagesordnung, weil wir keine Ausnahme von dem Gesez zu Gunsten eines so schlechten Bürgers machen können. Akermann folgt Koch. Erlacher folgt, besonders auch weil er keine eigentlichen Rorschacher Bürger unter den Unterschriften sieht. Schlumpf empfiehlt diesen Pfarrer auch zur Entfernung. Man geht zur Tagesordnung.

Die § 54 und 55 des Munizipalitätsgutachtens werden unverändert angenommen.

§ 56. Akermann will diese Gegenstände noch wie bisher den Pfarrern überlassen. Carmintran will, daß man dem Geist unsers Volks gemäß handle, und da dieses noch die Beibehaltung der alten Ordnung wünscht, so tragt er darauf an, daß diese Register doppelt geführt werden, sowohl von den Pfarrern als auch von den Munizipalitäten. Graf folgt Carmintran. Koch stimmt auch Carmintrans Antrag bei, weil dieß zu besserer Besorgung dieses wichtigen Geschäfts dient, und diese Register in bürgerlicher Rücksicht vollständiger seyn müssen als in kirchlicher. Cartier folgt Koch. Suter will den Munizipalitäten nur die Aufsicht über diese Register geben. Bourgeois folgt Koch, weil auch im Fall von Feuersbrunst desto mehr Sicherheit für diese Register durch diesen Antrag entsteht. Wyder will den Munizipalitäten von den Pfarrern Copien ihrer Register zustellen lassen. Carrard glaubt, wann beide Autoritäten unabhängig von einander diese Register führen, so könnten leicht Ungleichheiten entstehen; er tragt darauf an, daß alle Monat eine Vergleichung zwischen beiden Registern statt habe; da aber indessen dieses zu der Bestimmung über die Art der Führung dieser Register gehört, so stimmt er Carmintrans Antrag bei, welcher angenommen wird.

§ 58. Carrard will diesen § vertagen bis nach

Bestimmung über die öffentliche Erziehung. Escher fodert Durchstreichung dieses §, weil für die öffentliche Erziehung ganz abgesondert, von der Polizei durch eigene und ganz systematisch in allen ihren Theilen angeordnete Anstalten gesorgt werden muß. Der § wird durchgestrichen.

Senat, 10. November.

(Fortsetzung.)

Scherer will ohne alles Privatinteresse reden, da er glaubt dasselbe solle ganz auf die Seite gesezt werden. Die vorliegende Resolution macht ihm Freude, da sie dem Staat die Last abnimmt, die ihm eine frühere aufbünden wollte; er ladet daher zur Annahme des Beschlusses ein.

Ruepp: Noch klingt in meinen Ohren der Klang der häufigen Debatten, die in Arau wegen Zehenden und Bodenzins, Feodalabgaben sind gehalten worden; schon dazumal theilte sich die hierüber niedergesezte Kommission, und der Senat verwarf die Resolution des grossen Raths. B. Repräs. Nun haben wir wiedrum diesen wichtigen Gegenstand zu behandlen, welchen ich immer als eine Abgabe und nicht als Schuld betrachten werde, die schon bei ihrer Existenz für Geistliche, für Kirchen, Schulen, Arme und Staat gewiedmet war; da diese aber das Wesentliche ihrer Bestimmung verlohren, wo die mehresten Einkünfte der Zehenden auf eine schwelgerische Art verpraßt; wo nicht Geistliche, die solche verdienten, nicht Schulen, nicht Arme davon unterhalten wurden, so finde ich, daß dieser als eine unnütze Abgabe betrachtet werden soll, welche auf ewig aus unsrer Republik soll verabschiedet seyn. Betrachte ich aber die uns vorgelegte Resolution des gr. Raths, so fallt mir die allzuschwer, daß ich derselben meine Beistimmung werde geben können; in Arau war uns ein Halbes vom Hundert des Werths dessen, so angeblümt, vorgeschlagen; die gegenwärtige Resolution aber schlagt zwei vor, wobei die Brachfelder auch eingeschlossen; berechne ich es im ganzen, so bringt es nach der ersten Resolution auf das angeblümte drei p. Cent; ich kenne in dem Kanton Baden Ortschaften, die wegen Rohe des Erdreichs ihre Felder in vier Zelgen abtheilen müssen und diesen bringt es dann auf das angeblümte vier. B. Senatoren, sollen wir dann einen Beschluß annehmen, der die achtungswürdigste Klasse der Menschheit in unsrer Republik in das Elend stürzen soll? Nein, B. S., dieser würdige Feld- und Bauersmann hat Jahrhunderte hindurch das Joch der würgenden Abgaben allein ertragen müssen; dieser verdient Würde und Achtung; er verdient, daß man ihn von dem Zehenden entlaste, und zwar ohne Entschadniß. Ich gebe hiefür folgende Gründe:

Alle obenerwähnte Klassen sollen nach der wesentlichen Zehendenbestimmung unterhalten werden, als Geistliche, Schulen, Arme und Staat; wie freudig wird der republikanische Bauersmann seine nach seinem Vermögensumstand alle behörige Abgaben zu dem Unterhalt entrichten? für dieses braucht man bei ihm nicht Zwang, es braucht einen Wink, und er ist da. Wie kann es dann möglich seyn, daß man an eine Entschädniß denken kann, wo dieser thätige Schweismann, so bereitwillig zum Altar des Vaterlands, zum Unterhalt sein Opfer bringt, Nein, B. S., er müßte sich von einer Abgab loskaufen, die er auf andere Wege bei der neuen Ordnung loskaufen müßte. B. Berthollet und B. Münger waren in Arau mit mir nicht der gleichen Stimmung, jedoch gleicher Meinung; ich stimmte dazumal für ein halbes vom hundert zur Annahme; selbe aber verwarfen darum, weil man nichts schuldig, darum nichts schuldig, weil Lehrer, Schulen ꝛc. alles nach dem Vermögenszustand unterhalten werden soll.

Dann kommt man auf Partikularzehndenbesitzer, daß diese nach der Constitution entschädiget werden müssen, weil selbe das Eigenthum feierlichst zusichere. Hier antworte ich: alle diese Partikularzehndenbesitzere besaßen ein veräussertes Gut; besaßen etwas, das ihnen nicht gehörte: wie kann ein Privatmann sich über etwas ein Eigenthum anmaßen, das nach der Bestimmung unter so viele, theils nüzliche theils bedürftige vertheilt werden soll? Da jezt der Eigenthümer wiederum auf sein ihm gehöriges Eigenthum zurükkommt, soll er etwas wegen Veraufferung entschadnen? o nein, dieß wird in meiner Brust niemal Plaz finden. Fürsten, Grafen ꝛc. mögen bei den ehevorigen Zwangzeiten wohl Zehenden an sich gezogen und wieder verschenkt haben; selbe verloren dabei nichts, sie belasteten den Bauersmann mit andern Abgaben zum ersticken; und für den Zehenden an sich zu ziehen, noch selben zu verschenken, hatten selbe so wenig Recht, als ich zu des Bettlers Allmosen; auch für diese kann ich zu keiner Entschädniß stimmen.

Belangend den Grund- und Bodenzins, diesen will ich in zwei Gesichtspunkten betrachten: der erstere ist Feodal- oder Zwanggrundzins, und der andere ist rechtmäßige Schuld. Der Feodal- oder Zwanggrundzins nahm seinen Ursprung meissens zu der Zeit des Lehensystems; zu der Zeit wo sich der Adel, theils durch Eroberung, theils durch andere Zufalle, alles was von der Sonne beleuchtet und nicht beleuchtet, als Eigenthum anmaßte; wem kann also auffallen, daß diese Foderung gerecht gewesen: ist es der Adel, der Wüsteneien urbar gemacht? nein, der thätige Bauersmann that dieß alles; jedoch that sich der Adel erdreisten und brauchte den widersprechenden Ausdruk, dein Gut soll dein seyn, wenn du mir jahrlich so viel Korn, Kernen, Haber, Güggel, Hüner, Eyer abzinsen wirst, ansonst vergieb ich deinen Hof jemand anderm: ich frage Euch, B. S., kann dieses als eine gerechte Schuld betrachtet werden?

Hingegen ist jener Grundzins als gerechte Schuld zu betrachten, der von angeliehnem Geld errichtet worden, wo viele Beweisthümer anzuführen wären, daß auf 100 Gl. angelehntes Geld, alljahrlich 1 Mütt Kernen als Zins abgeführt worden. Diesen gehört ihr angelehntes Capital zuruk.

Aber wo stehe ich, heut ist der 10te Nov. und morgen ist Martini. Verwirf ich den Beschluß, so wird der Grundzins in Natura bezahlt werden müssen, dann verursache ich neuen Druk. Vermögenssteuer, Grundzins, sind auf einmal allzuhart, daß ich den Beschluß verwerfe. Doch nein, ich soll gerecht seyn, ich fühle überzeugend, daß die Resolution wegen ihrer Ueberspannung nicht kann angenommen werden, sie ist allzudruckend, wurde nicht der Landbauer so aufgebracht, daß er unter seinem Druk laut ausrufen wurde, und sagen, sind das die Früchte der Freiheit! Ich stimme zur Verwerffung der Resolution.

Frossard: Wenn ich mit der Majorität zur Verwerffung des ersten Beschlusses stimmte, so geschah es, weil ich besorgte, daß derselbe verderbliche Folgen für viele Familien, Gemeinheiten, für die nöthigsten und nüzlichsten öffentlichen Anstalten haben würde; vor allem aus aber, weil er mir die Nation mit einer ungeheuren Schuld zu belastigen schien. Unter lezterem Gesichtspunkt betrachte ich den gegenwärtigen Beschluß. Ich habe hierüber die aufgeklartesten Mitbürger, zumal den H. Finanzminister zu Rathe gezogen. Auf ihre gründlichen Bemerkungen hin glaube ich diesen Beschluß unerachtet seiner Unvollkommenheiten annehmen zu müssen.

Unsere Verfassung erklart, daß alle Territoriallasten loskauflich seyen. Ein Theil dieser Lasten ist bereits ohne Loskauf abgeschaft. Dieser Beschluß unterwirft nur Zehnden und Bodenzinse dem Loskauf. Diese Loskaufung ist geringe, kann während 15 Jahren leicht getilgt werden; der Werth dieser Güter ist in Vergleichung des Werths ihres Ankaufs sehr erhöht. Die Landbebauer sind daher sehr erleichtert, und das muß bei ihnen Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge bewirken; sein Stand wird einträglicher und mehr geehrt seyn, und die Landwirthschaft vervollkommnet werden. Denn der Zehend allein nahm schon mehr als den 4ten Theil des reinen Ertrags weg; der jezige Loskauf hingegen wird kaum den neunten Theil dieses Ertrags abwerfen.

Indeß macht es mir Mühe, zu denken, daß nur die reichen Landeigenthümer, die ihr Land durch andere bearbeiten lassen, den meisten Vortheil, hingegen die ärmeren Landbauern, nur einen geringen davon ziehen werden. Ich hätte gewünscht, daß die Nation nur zu Gunsten des Armen dieses Opfer gebracht hätte. Und doch glaube ich, können wir diesen Beschluß nicht verwerfen, ohne das Heil des Staats aufs Spiel zu setzen. Zwar fühle ich die Unvollkommenheiten desselben lebhaft. Ich will einige derselben auseinander setzen.

Erstlich ist kein Verhältniß des Loskaufes festgesezt; für Güter, die den Eilften und den Zehnden bezahlen, ist gleicher Loskaufung. Das ist gegen alle Gerechtigkeit; und doch bernht auf Gerechtigkeit alles Glück des Staats. Doch läßt sich diesem Hauptfehler steuern, indem man dem 30sten Deniers eine natürliche Auslegung geben kann. Der 3te Art. des Beschlusses sagt, daß bei Bestimmung der Taxe eines loskäuflichen Guts auf das Verhältniß des Ertrages der Zehenden Rüksicht genommen werden soll. Zwischen dem 10ten und 11ten Theil aber ist ein Unterschied etwa 9 vom p. C. im Ertrag.

Zweitens fängt der fünfte Art. mit den Worten an: Die zehndpflichtigen Güter, die wirklich den grossen Zehnden bezahlen. Wie unbestimmt ist ein solcher Ausdruck! ist dieß die Sprache eines Gesetzes, das äusserste Bestimmtheit fodert; öffnet dieß nicht einer willkürlichen Auslegung Thür und Thor? Es bedarf also eines neuen Gesetzes, um das erste zu erlautern.

Drittens, nach dem 22 Art. sollen die Bodenzinse um den 20ten Denier losgekauft werden; und doch halt die Nation nur für den 15ten Denier schadlos; sie gewinnt also 25 p. C.? Warum das?

Viertens ist ein Unterschied des Loskaufes zwischen denen, die den Zehenden entweder in Geld, oder in einem bestimmten Maas entrichten. Hierfür ist wieder kein Grund.

Fünftens sagt der 27te Art. daß die rükstehenden Bodenzinse sollen bezahlt werden. Aber wem? Dem Staat oder den ehemaligen Eigenthümern?

Endlich nimmt die Nation auf sich, die Schadloshaltungen den Eigenthümern der Feudalrechte zu entrichten. Diese Maasnahme hätte meinen Beifall, aber auf die Ehrschätze hätte auch Rüksicht genommen werden sollen. Wenn den Eigenthümern der pflichtigen Grundstücke diese Loskaufung nicht aufgebürdet werden kann, so soll die Nation sie übernehmen; aber eine nachfolgende Resolution, wenn der Zustand der Finanzen es je gestattet, kann diesem abhelfen. Dieser Mangel ohngeachtet, nehme ich diese Resolution an; das Heil des Vaterlandes, wie ich schon gesagt habe, scheint mit ihrer Annahme verknüpft; eine nochmalige Verwerfung würde grosse Uebel nach sich ziehen, neuer und immer grössere Gährungen unter dem Volk erzeugen, die Bande von Eintracht, die die helvetischen Bürger an einander knüpfen, würden zerreissen, und dann würde bei einem solchen Stoß der Meinungen kein besserer Beschluß herauskommen. Wir sollen daher nicht wegen einiger Mangel eines Beschlusses den Gang der Regierung erschweren und das Vaterland grosser Gefahr aussetzen.

Bundt hat die verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand geprüpft und findet den vorliegenden Beschluß mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit

übereinstimmend; steht daher nicht an, für dessen Annahme zu stimmen.

Müret: Ich muß die Grundsätze, die ich zu Anfang festgesezt habe, wieder herstellen, da sie vom B. Fuchs entstellt worden sind. Ich habe nicht gesagt, daß der Zehenden eine Abgabe wäre (obgleich sich dieß behaupten ließe) wohl aber, daß dieser ein Haupthülfsmittel für den Staat sey, die öffentlichen Abgaben zu bestreiten; auch habe ich nicht gesagt, daß Zehenden und Bodenzinse ohne Entschädigung müßten abgeschafft werden. Ich habe gesagt, daß die Pflichtigen allein das zum Loskauf Erforderliche beitragen müssen, aber auch nicht mehr. Diese Grundsätze sind gewiß gerecht, immer an die Detailsfehler will ich mich izt halten. Nachdem er diese nochmals, wie er es in seiner Meinung als Minorität der Commission gethan, dargestellt hat, fährt er fort: Was mich am meisten interessirt, ist der 3te Art. der den Loskauf mit 2 vom Hundert des Grundstückes, das den Zehenden mit dem 10ten und 11ten Theil schuldig ist; dieser Unterschied beträgt wenigstens 9 von 0,11 in mehrern Kantonen, die den eigentlichen Zehenden bezahlten. Wo ist hier Gleichheit? Wo Gerechtigkeit? und schweigen sollte ich? nicht etwa für den Kanton Leman sollte ich reden? — Mir würd ich diese Schwäche oder vielmehr diese Feigheit zu Schulden kommen lassen? Bürger! hätte man Ihnen einen solchen Beschluß vorgelegt, nicht wahr, Sie hätten ihn nicht angenommen? izt ist es der nemliche mit andern Worten, und Sie sollten ihn annehmen?

Und auf wen fallt dieser Unterschied? Vornehmlich auf die, die die Urheber der Revolution sind; wird der Uebelgesinnte nicht sagen, daß sie eben darum so nachtheilig unterschieden sind. Ich weiß, was die Umstände heischen, aber wenn man böse Folgen bei Verwerffung des Beschlusses besorgt, so fürchte ich deren weit mehr bei dessen Annahme.

(Die Fortsetzung folgt)

Vorschlag zu einem Beisaz des Organisationsbeschlusses des Obergerichtshofs.

(S. Republikaner II. p. 191.)

Sechster Titel.

Prozeß gegen Staatsverbrechen.

§ 62. Alle Staatsverbrechen gelangen ohne weiters gleich den Hauptkriminalfällen zur endlichen Beurtheilung an den obersten Gerichtshof.

63. Nach Vorschrift des 93sten und 94sten Titels der Constitution soll dabei folgendermaßen verfahren werden.

64. Wenn ein Delinquent, der eines solchen Verbrechens angeklagt ist, vor das Kantonsgericht gezogen wird, so erkennen die Richter nach dem aufgenommenen Procognitionsverhör und auf den Vorschlag des öffentlichen Anklägers, ob Anklage statt habe oder nicht?

65. Eine Anklage hat statt, wenn sich aus den aufgenommenen Akten ergiebt, daß das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden und daß ein begründeter Verdacht auf den Angeklagten fallt, daß er das Verbrechen begangen habe.

66. Sobald das Gericht die Frage mit Ja oder Nein beantwortet hat, überschikt es die Akte ohne Säumniß an den Obergerichtshof.

67. Derselbe verfährt nun in dieser Beurtheilung auf die nämliche Weise wie das Kantonsgericht.

68. Erkennt er, daß die Anklage statt habe; so sendet derselbe diese Erkanntnuß sogleich an das Kantonsgericht zurük.

69. Das Kantonsgericht beruft nun seine Suppleanten zu sich, und bildet mit denselben einen nämlichen Ausschuß.

70. Nunmehr formirt der öffentliche Ankläger bei dem Kantonsgericht seine Conclusionen, wie die Prozedur ferners instruirt werden soll, bis zu Ende der Procedur.

71. Wenn die Procedur beendigt, so legt der öffentliche Ankläger seine Anklage, die mit einem bestimmten Schluß zur Strafe versehen seyn muß, zur Beurtheilung dem Gerichtshof vor.

72. Sobald nun das Kantonsgericht die Strafurtheile ausgefällt hat, übersendet es die sämmtlichen Akten an den Obergerichtshof.

73. Nunmehr formirt sich auch dieser mit Zuziehung seiner Suppleanten zu einem Kriminalgericht, und bestätiget oder ändert je nach den Gesetzen oder Gewohnheiten die Urtheile des untersten Gerichts.

Gesez über die dieses Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse.

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesez vom 10. Nov. über die Feodalabgaben sich nicht bestimmt über die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse erklärt

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse sind in dem durch das Gesez vom 10. November bestimmten Auskauf begriffen.

2) Die schon bezahlten Grund- und Bodenzinse für dieses Jahr sollen an der Loskaufungssumme abgerechnet werden.

3) Der Staat wird den Partikularen, die dergleichen Grund- und Bodenzinse für dieses Jahr bezogen haben mögen, solche an der Entschädigungssumme abrechnen.

Luzern den 17. November 1798.

Sig.: Pellegrini, Präs.
Cartier, Sec.
Maulaz, Vicesec.

Der Senat bestätigte diesen Beschluß in der Sitzung vom 28 November.